

Zusammenfassende Erklärung zur 15. Flächennutzungsplanänderung „Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung“

gem. § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Anlass und Ziel der Planung

Im Rahmen der 7. Flächennutzungsplanänderung erfolgte für das gesamte Gebiet der Gemeinde Lasbek eine Steuerung für Windenergieanlagen, basierend auf dem damaligen Regionalplan von 1998. Zusätzliche Windenergieanlagen sollten nur in diesem Gebiet errichtet werden, womit die 7. Flächennutzungsplanänderung eine Konzentrationswirkung für das gesamte Gemeindegebiet erzeugt. Die RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH beabsichtigt das Repowering des Windparks durch vier leistungsstärkere Windenergieanlagen. Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des neuen regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebietes. Jedoch stehen die Darstellungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Vorhaben entgegen. Die Anlagen sollen außerhalb der in der 7. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Konzentrationszone liegen.

Die Gemeinde Lasbek hat sich daher für die Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung im Rahmen der 15. Flächennutzungsplanänderung entschieden. Mit der Fortschreibung des Regionalplanes zum Thema Windenergie 2020 hat sich die rechtliche Lage zur Standortsteuerung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Lasbek geändert. Trotz der 7. Flächennutzungsplanänderung ist durch das neuere und höherrangige Recht der Regionalplanung die Vorranggebietskulisse im Regionalplan für Standortentscheidungen maßgeblich. Langfristig besteht für die Gemeinde Lasbek gem. § 1 Abs. 4 BauGB ein Anpassungsgebot der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung. Mit der Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung durch die 15. Flächennutzungsplanänderung kommt die Gemeinde Lasbek diesem Anpassungsgebot frühzeitig nach.

2. Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	05.10.2021
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	17.11.2021
Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	13.01.22 bis 14.02.22
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	05.01.2022
Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	13.01.22 bis 14.02.22
Auslegungsbeschluss	07.07.2022
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	18.08.22 bis 23.09.22
Bekanntmachung der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	10.08.22
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	18.08.22 bis 23.09.22

Wiederholung Bekanntmachung der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	05.10.2022
Wiederholung Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	13.10.22 bis 14.11.22
Feststellungsbeschluss	07.12.2022

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Wie in der Begründung und im Umweltbericht dargelegt, wurden die mit den Planabsichten verbundenen Auswirkungen und die Vereinbarkeit mit den verschiedenen Belangen der Umwelt untersucht. Da durch die 15. Flächennutzungsplanänderung keine neuen Bauvorhaben vorbereitet werden sind Auswirkungen, die nicht ausgeglichen werden können, nicht vorhanden. Auch die Betrachtung der übrigen Schutzgüter lässt nicht solche Beeinträchtigungen erkennen, die gegen die 15. Flächennutzungsplanänderung sprechen.

4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte, parallel zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, durch eine öffentliche Auslegung als Aufhebung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes. Hierbei wurden seitens der BürgerInnen Anregungen hinsichtlich der Auswirkungen auf Natur und Umwelt, insbesondere Biotopstrukturen und Artenschutz, das Schutzgut Mensch, insbesondere Immissionen und Erholungsfunktion sowie das das Landschaftsbild vorgebracht. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft, abgewogen und entsprechend des Abwägungsergebnisses in die Planung eingestellt. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung erging seitens des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein sowie des Kreis Stormarn die Anregung, dass die Inhalte eines Flächennutzungsplanes nicht als Satzung aufgehoben werden können. Entsprechend des Vorschlages des Ministeriums wurde das Verfahren daher als 15. Flächennutzungsplanänderung „Aufhebung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes“ weitergeführt. Da Anlass und Ziel der Planung unverändert blieben und die Behörden und die Öffentlichkeit wurden davon unterrichtet wurden, war diese Änderung vom Vorentwurf zum Entwurf zulässig. Zudem gingen Hinweise zum Umfang des Umweltberichtes, Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Bestandwindpark, Waldabstand, Denkmalschutz, Gewässern und Oberflächenentwässerung sowie Baugrundverhältnissen ein. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft, abgewogen und entsprechend des Abwägungsergebnisses in die Planung eingestellt.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand zeitgleich mit der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt. Von den Bürgern wurden keine Stellungnahmen vorgebracht. Seitens der Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen hinsichtlich Raumordnung, redaktionelle Anregungen zu Form und Inhalt von Begründung und Umweltbericht, Waldabstand, Denkmalschutz, Gewässern und Oberflächenentwässerung sowie Baugrundverhältnissen vorgebracht. Alle Stellungnahmen wurden geprüft, abgewogen und entsprechend des Abwägungsergebnisses in die Planung eingestellt. Zudem wies das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein auf einen Fehler der Bekanntmachung für die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB hin. Am erfolgte die 05.10.22 Bekanntmachung daher erneut. Vom 13.10.22 bis 14.11.22 wurde die

öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt. Stellungnahmen von BürgerInnen gingen in beiden öffentlichen Auslegungen nicht ein.

Gemeinde Lasbek

Lasbek, den 01.06.2023

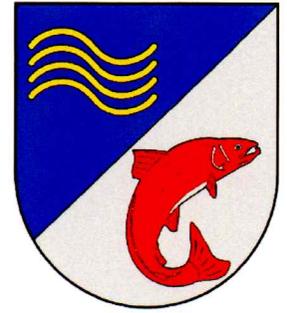
Adde
Bürgermeister





GEMEINDE LASBEK

Kreis Stormarn



15. Flächennutzungsplanänderung "Aufhebung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes"

Begründung

Urschrift

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

TEIL I: STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.2	Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	2
3.0	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	2
3.1	Landesentwicklungsplan	2
3.2	Regionalplan	3
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	4
4.0	BELANGE VON NATUR UND UMWELT	4
5.0	INHALTE DER 15. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	4
6.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN	5
6.1	Rechtsgrundlagen	5

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Der klimagerechten Energiewende kommt eine große Bedeutung bei der Minderung der Treibhausgasemissionen zu. Die schleswig-holsteinische Landesregierung strebt daher den Ausbau der Strom- und Wärmeerzeugung aus Erneuerbaren Energien an. Die Windenergie ist dabei eine Schlüsseltechnik für die Energiewende. Mit den im Jahr 2020 in Kraft getretenen Teilfortschreibungen des Landesentwicklungsplanes 2010 und des Regionalplans für den Kreis Stormarn zum Thema „Windenergie auf Land“ ergibt sich auch im Gebiet der Gemeinde Lasbek die Möglichkeit den Windenergieausbau zu stärken. Zu diesem Zweck erfolgt mit der 15. Flächennutzungsplanänderung die Aufhebung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek.

Das Land Schleswig-Holstein hat im Jahr 2020 die raumordnerischen Vorgaben zur Steuerung des Windenergieausbaus auf dem Land erneuert. In der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 wurden die planerischen Grundsätze und Ziele für die Windenergieplanung bestimmt. In den Regionalplänen I bis III wurden auf Grundlage dessen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung sowie Vorranggebiete für Repowering-Vorhaben ausgewiesen. Damit ergibt sich ein landesweit einheitliches Steuerungskonzept für den Windenergieausbau. In der Teilaufstellung des Regionalplanes III (Windenergie an Land) wird im Gebiet der Gemeinde Lasbek das Vorranggebiet für die Windenergienutzung „PR3_LAU_006“ dargestellt. Entsprechend der raumordnerischen Zielsetzungen ist der Windenergieausbau in der Gemeinde auf dieses Gebiet zu konzentrieren. Es ersetzt damit das größere Eignungsgebiet aus dem Regionalplan von 1998.

Im Rahmen der 7. Flächennutzungsplanänderung erfolgte für das gesamte Gebiet der Gemeinde Lasbek eine Steuerung für Windenergieanlagen. Diese basierte auf der damaligen Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I und der Ausweisung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung im Regionalplan von 1998. Die Gemeinde Lasbek hat die Abgrenzungen des für Windenergie geeigneten Gebietes auf Ebene des Flächennutzungsplanes konkretisiert. Die daraus resultierende Fläche wurde als Fläche mit zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten durch das Errichten von Windenergieanlagen dargestellt. Zusätzliche Windenergieanlagen sollten nur in diesem Gebiet errichtet werden, womit die 7. Flächennutzungsplanänderung eine Konzentrationswirkung für das gesamte Gemeindegebiet erzeugt.

Auf Grundlage der 7. Flächennutzungsplanänderung war im Jahr 2006 der Bebauungsplan Nr. 5 aufgestellt worden. Dieser setzt für den Geltungsbereich u.a. sechs Baufelder für Windenergieanlagen mit Höhenbegrenzungen zwischen 143,5 m und 152 m ü.NN. fest. Daraufhin wurden entsprechende Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb genommen.

Die RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH beabsichtigt das Repowering des Windparks durch vier leistungsstärkere Windenergieanlagen. Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des neuen regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebietes. Jedoch stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 sowie die Darstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Vorhaben entgegen. Für eine bessere Windausbeute sollen die Standorte und Höhen der neuen Anlagen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen. Zudem sollen die Anlagen außerhalb der in der 7. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Konzentrationszone liegen.

Die Gemeinde Lasbek hat sich daher für die vollständige Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich der örtlichen Bauvorschriften sowie der 7. Flächennutzungsplanänderung im Rahmen der 15. Flächennutzungsplanänderung entschieden. Ein

neuer Bebauungsplan ist an dieser Stelle durch die regionalplanerische Steuerung sowie die begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahmemöglichkeiten im Bebauungsplan im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB nicht mehr notwendig. Die maßgeblichen Belange werden im Rahmen der BlmSch-Genehmigung geprüft (z.B. Belange des Immissionsschutzes, Umweltverträglichkeitsprüfung, Erschließung) oder können vertraglich geregelt werden (z. B. naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, Rückbauverpflichtung). Mit der Fortschreibung des Regionalplanes zum Thema Windenergie 2020 hat sich die rechtliche Lage zur Standortsteuerung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Lasbek geändert. Trotz der 7. Flächennutzungsplanänderung ist durch das neuere und höherrangige Recht der Regionalplanung die Vorranggebietskulisse im Regionalplan für Standortentscheidungen maßgeblich. Langfristig besteht für die Gemeinde Lasbek gem. § 1 Abs. 4 BauGB ein Anpassungsgebot der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung. Mit der Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung durch die 15. Flächennutzungsplanänderung kommt die Gemeinde Lasbek diesem Anpassungsgebot frühzeitig nach.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung umfasst vollständig den Geltungsbereich der wirksamen 7. Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Rahmen der 7. Flächennutzungsplanänderung wurde durch die Ausweisung einer etwa 30 ha großen Eignungsfläche für eine zusätzliche Nutzungsmöglichkeit östlich von Barkhorst und südlich von Krumbek eine Konzentrationswirkung geschaffen, sodass zusätzliche Windenergieanlagen außerhalb dieser Fläche ausgeschlossen waren und die Flächennutzungsplanänderung Wirkung auf das gesamte Gemeindegebiet entfaltet. Die Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung zur 15. Flächennutzungsplanänderung.

2.2 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

Die von der Planung betroffene Eignungsfläche für eine zusätzliche Nutzungsmöglichkeit östlich von Barkhorst und südlich von Krumbek ist geprägt durch die sechs realisierten Windenergieanlagen, die Erschließungswege sowie die landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen.

3.0 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

3.1 Landesentwicklungsplan

Nach § 1 Abs. 4 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen.

Für das Plangebiet gelten zum einen die Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan 2010. Die Konzentrationszone der 7. Flächennutzungsplanänderung ist als Ordnungsräum dargestellt. Ordnungsräume sind um die schleswig-holsteinischen Oberzentren Kiel und Lübeck sowie um Hamburg abgegrenzt. Sie umfassen die Verdichtungsräume mit ihren Randgebieten. In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Hierzu sollen die Anbindungen an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme über Schiene und Straße sowie Luft- und Seeverkehrswege gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sollen in ausreichendem Umfang vorgehalten werden.

Zum anderen hat das Land Schleswig-Holstein seine raumordnerischen Vorgaben für die Windenergieplanung erneuert. Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 trat im Jahr 2020 in Kraft. Es handelt sich dabei um eine textliche Teilfortschreibung, die Ziffer 3.5.2 des Landesentwicklungsplans 2010 ersetzt. Hierin werden die planerischen Grundsätze und Ziele für die Windenergieplanung bestimmt und die Voraussetzungen zur Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten auf Ebene der Regionalplanung geschaffen.

Die vorliegende 15. Flächennutzungsplanänderung zur Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung zur Ermöglichung des Repowerings eines bestehenden Windparks ist mit den genannten Zielen und Grundsätzen der Landes-Raumordnung vereinbar.

3.2 Regionalplan

Für die Gemeinde Lasbek gilt zum einen der Regionalplan 1998 für den Planungsraum I. In diesem wird für das Plangebiet ein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Parallel zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes hat das Land Schleswig-Holstein die Regionalpläne zum Thema Windenergie fortgeschrieben, in diesem Zuge wurden auch die Planungsräume neu gegliedert. Für die Gemeinde Lasbek gilt zum Thema Windenergie auf Land seit Ende 2020 damit das Kapitel 5.7 des Regionalplanes für den Planungsraum III. In diesem wurden entsprechend der neuen landesplanerischen Vorgaben Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung sowie Vorranggebiete für Repowering-Vorhaben ausgewiesen. Für das Plangebiet wird das Vorranggebiet „PR3_LAU_006“ dargestellt. Es ersetzt damit das größere Eignungsgebiet aus dem Regionalplan von 1998. Entsprechend der raumordnerischen Zielsetzungen ist der Windenergieausbau in der Gemeinde auf dieses Gebiet zu konzentrieren. Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden.

Die vorliegende 15. Flächennutzungsplanänderung zur Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung, um die Neuplanung eines bestehenden Windparks innerhalb des Vorranggebietes „PR3_LAU_006“ zu ermöglichen, entspricht den Zielen der Regionalplanung. Zudem wird die Gemeinde Lasbek damit ihrem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB gerecht, da die Darstellung der kleineren Konzentrationszone im Flächennutzungsplan nicht mehr der Ausweisung des größeren Vorranggebietes auf Ebene der Regionalplanung entgegensteht.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Für den Geltungsbereich der Aufhebungssatzung gelten der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lasbek für den Ortsteil Barkhorst sowie die 7. Flächennutzungsplanänderung.

In der 7. Flächennutzungsplanänderung erfolgte für das gesamte Gebiet der Gemeinde Lasbek eine Steuerung für Windenergieanlagen. Diese basierte auf der damaligen Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I und der Ausweisung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung. Die Gemeinde Lasbek hat die Abgrenzungen des für Windenergie geeigneten Gebietes unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange sowie kleinräumiger Gegebenheiten konkretisiert. Die daraus resultierende Fläche wurde als Fläche mit zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten durch das Errichten von Windenergieanlagen dargestellt. Zusätzliche Windenergieanlagen sollten nur in diesem Gebiet errichtet werden, womit die 7. Flächennutzungsplanänderung eine Konzentrationswirkung für das gesamte Gemeindegebiet erzeugt. Überlagernd ist die Konzentrationszone als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung gilt derzeit der seit dem 20.04.2006 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 5.

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilbereichen. In Teilbereich 1 werden sechs überbaubare Grundstücksflächen für die Errichtung einer Windkraftanlage festgesetzt. Überlagernd mit den überbaubaren Flächen sowie im übrigen Teilbereich 1 ist überwiegend eine Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 18a BauGB festgesetzt. In Teilbereich 2 sind die Ausgleichsmaßnahmen für den durch Teilbereich 1 zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft bestimmt. Ergänzend sind Regelungen zur Baugestaltung der Windkraftanlagen definiert, wonach die Anlagen baugleich herzustellen sind.

Im Parallelverfahren zur vorliegenden 15. Flächennutzungsplanänderung zur Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen stehen dem Repowering des Windparks derzeit entgegen.

4.0 BELANGE VON NATUR UND UMWELT

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der 15. Flächennutzungsplanänderung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“). Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die bisher zulässigen Eingriffe entfallen, kann im Rahmen der Aufhebungssatzung auf eine naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung verzichtet werden. Der Umweltbericht ist als Teil II als verbindlicher Bestandteil der Begründung der 15. Flächennutzungsplanänderung beigelegt.

5.0 INHALTE DER 15. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Mit der Fortschreibung des Regionalplanes zum Thema Windenergie 2020 haben sich die raumordnerischen Zielbestimmungen geändert. Auf Ebene der Regionalplanung wurde ein Eignungsgebiet für Windenergie ausgewiesen, dessen Abgrenzungen sich von dem Eignungsgebiet im Regionalplan von 1998 unterscheiden.

Die RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH beabsichtigt die Neuplanung des bestehenden Windparks für vier leistungsstärkere Windenergieanlagen. Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des neuen regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebietes. Jedoch stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 sowie die Darstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Vorhaben entgegen. Für eine bessere Windausbeute sollen die Standorte und Höhen der neuen Anlagen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen. Zudem sollen die Anlagen außerhalb der in der 7. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Konzentrationszone liegen.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinde Lasbek ohnehin das Gebot die Flächennutzungsplanung aus den Zielen der Raumordnung zu entwickeln bzw. an diese anzupassen. Die Gemeinde Lasbek hat sich dazu entschieden, diesem Anpassungsgebot frühzeitig nachzukommen, um ein widerspruchsfreies Planrecht zu schaffen. Auf kommunaler Ebene wäre das neu ausgewiesene Eignungsgebiet zu übernehmen oder

eine neue Untersuchung und Abwägungsentscheidung über die Anpassung an die kleinräumigen Gegebenheiten herbeizuführen. Alternativ entspricht es auch dem Anpassungsgebot die Steuerung auf Regionalplanungsebene zu belassen.

Der Inhalt der 15. Flächennutzungsplanänderung besteht darin, dass die Darstellungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes überplant werden. In der 7. Flächennutzungsplanänderung wurden Flächen mit zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten durch das Errichten von Windenergieanlagen überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Zuge der 15. Flächennutzungsplanänderung wird nur noch eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Konzentrationswirkung für das gesamte Gemeindegebiet, die neue Windenergieanlagen nur in diesem Gebiet zulässig macht, entfällt damit. Eine Standortsteuerung für Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes besteht weiterhin über den Regionalplan, sodass zukünftig nur innerhalb des regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebietes „PR3_LAU_006“ neue Windkraftanlagen gebaut werden können.

Dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung wird mit der Aufhebung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes insofern entsprochen, dass die Darstellungen im kommunalen Flächennutzungsplan der Standortsteuerung im Regionalplan nicht mehr widersprechen.

Mit Inkrafttreten der Aufhebungen des Bebauungsplanes Nr. 5 und der 15. Flächennutzungsplanänderung zur Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung der Neuplanung des Windparks der RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH erfüllt.

6.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN

6.1 Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- LBO – SH (Landesbauordnung Schleswig-Holstein),
- LNatSchG (Landesnatuschutzgesetz Schleswig-Holstein),
- BNatSchG (Bundesnatuschutzgesetz),
- GO – SH (Gemeindeordnung Schleswig-Holstein).

GEMEINDE LASBEK

Kreis Stormarn



15. Flächennutzungsplanänderung "Aufhebung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes"

24.11.2022

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0	EINLEITUNG	1
1.1	Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2	Fachgesetze	3
1.3	Fachplanungen	3
2.0	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	5
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	5
2.1.1	Schutzgut Mensch	6
2.1.2	Schutzgut Pflanzen	7
2.1.3	Schutzgut Tiere	9
2.1.4	Biologische Vielfalt	9
2.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	10
2.1.6	Schutzgut Wasser	11
2.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	12
2.1.8	Schutzgut Landschaft	12
2.1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	13
2.2	Wechselwirkungen	13
2.3	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	14
3.0	VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	14
4.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	14
4.1	Standort	14
4.2	Planinhalt	15
5.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	15
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten	15
5.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	15
6.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	15
7.0	QUELLENVERZEICHNIS	17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Planzeichnung der 7. Flächennutzungsplanänderung	2
Abb. 2: Luftbildansicht und ungefähre Lage des Plangebietes (rote Linie)	8
Abb. 3: Auszug aus der Bodenkarte von Schleswig-Holstein (1:25.000)	10

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	14
---	----

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Das Land Schleswig-Holstein hat im Jahr 2020 die raumordnerischen Vorgaben zur Steuerung des Windenergieausbaus auf dem Land erneuert. In der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 wurden die planerischen Grundsätze und Ziele für die Windenergieplanung bestimmt. In den Regionalplänen I bis III wurden auf Grundlage dessen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung sowie Vorranggebiete für Repowering-Vorhaben ausgewiesen. Damit ergibt sich ein landesweit einheitliches Steuerungskonzept für den Windenergieausbau. In der Teilaufstellung des Regionalplans III (Windenergie an Land) wird im Gebiet der Gemeinde Lasbek das Vorranggebiet für die Windenergienutzung „PR3_LAU_006“ dargestellt. Entsprechend der raumordnerischen Zielsetzungen ist der Windenergieausbau in der Gemeinde auf dieses Gebiet zu konzentrieren. Es ersetzt damit das größere Eignungsgebiet aus dem Regionalplan von 1998. Auf Grundlage dessen war im Jahr 2006 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt worden. Dieser setzt für den Geltungsbereich eine Fläche für Landwirtschaft sowie eine Fläche für zusätzliche Nutzungsmöglichkeit durch das Errichten von Windenergieanlagen. Die RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH beabsichtigt das Repowering des Windparks durch vier leistungsstärkere Windenergieanlagen. Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des neuen regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebietes. Jedoch stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 sowie die Darstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Vorhaben entgegen. Für eine bessere Windausbeute sollen die Standorte und Höhen der neuen Anlagen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen. Zudem sollen die Anlagen außerhalb der in der 7. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Konzentrationszone liegen.

Die Gemeinde Lasbek hat sich daher für die vollständige Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung entschieden. Die maßgeblichen Belange werden im Rahmen der BImSch-Genehmigung geprüft (z. B. Belange des Immissionsschutzes, Umweltverträglichkeitsprüfung, Erschließung) oder können vertraglich geregelt werden (z. B. naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, Rückbauverpflichtung).

Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Darstellungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zur 7. Flächennutzungsplanänderung Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt der Flächennutzungsplanänderung“ zu entnehmen.

Das Plangebiet, das im FNP als landwirtschaftliche Fläche mit einer zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit als Windparkfläche dargestellt wird, umfasst eine Größe von rd. 30 ha (Abb. 1).

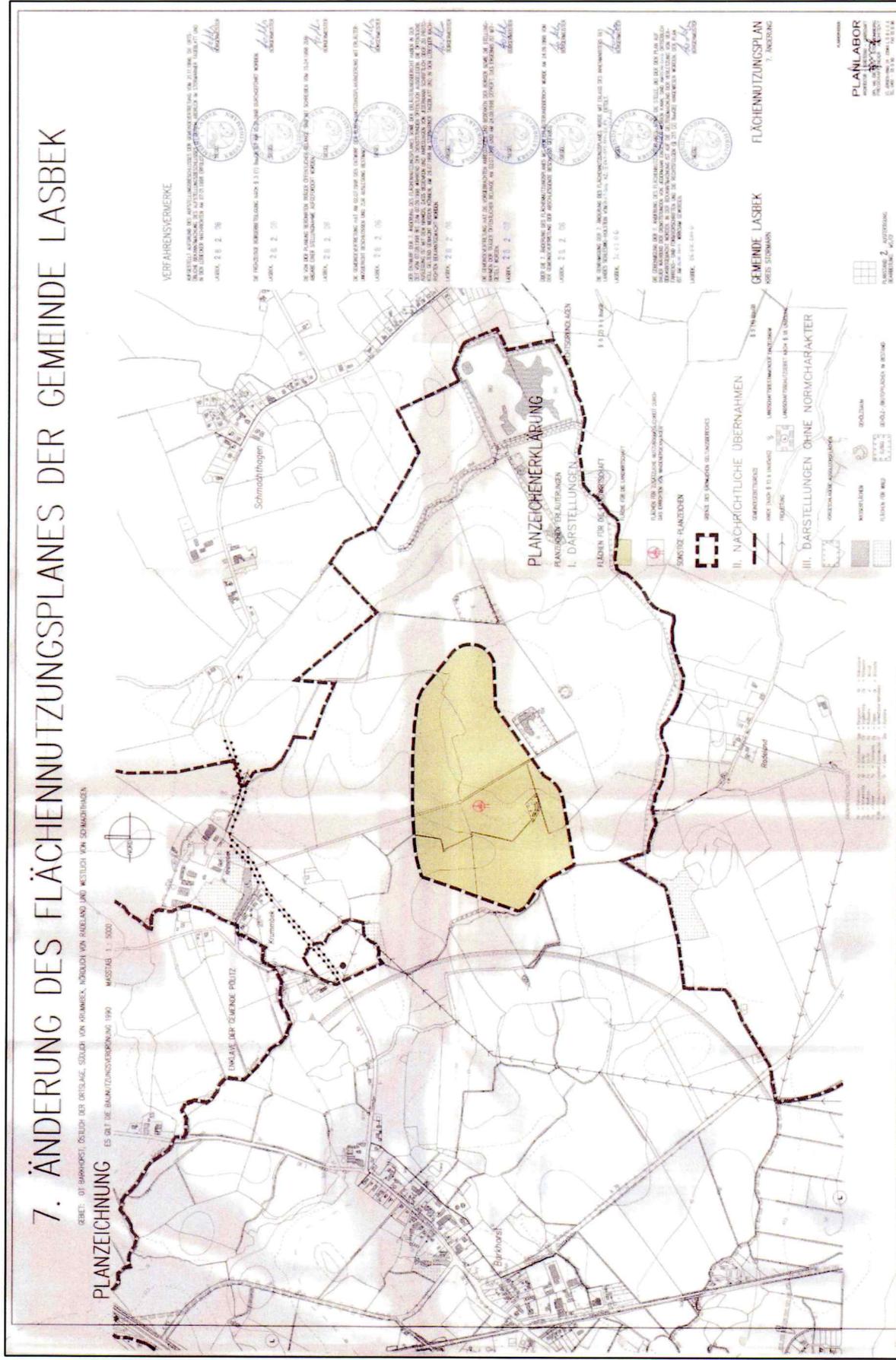


Abb. 1: Planzeichnung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Rahmen der 15. FNP-Änderung aufgehoben werden soll

1.2 Fachgesetze

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die in folgenden einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen (jeweils in der zur öffentlichen Auslegung gültigen Fassung) festgelegten Ziele zum Schutz der Umwelt bzw. der in Kapitel 3.0 beschriebenen Schutzgüter wurden der Bewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 3.0 zugrunde gelegt:

- Baugesetzbuch
- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesbodenschutzgesetz
- Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein
- FFH-Richtlinie
- Vogelschutzrichtlinie
- Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein
- Landschaftsrahmenplan Planungsraum III
- Landschaftsplan Gemeinde Lasbek
- Schutzgebietsverordnungen

Die Belange des Landesentwicklungsplanes, Regionalpläne sowie die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planungsrechtliche Situation“ der Begründung zur 15. Flächennutzungsplanänderung „Aufhebung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes“ umfassend dargestellt.

Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche/ Schutzgebiete sowie artenschutzrechtliche Belange). Es wird darauf hingewiesen, dass das Planwerk zum Landschaftsplan relativ alt ist, so dass die Aussagen für das Plangebiet nur noch bedingt zutreffen.

1.3 Fachplanungen

Landschaftsprogramm

Das Schleswig-Holsteinische Landschaftsprogramm von 1999 enthält zum Plangebiet keine Aussagen. Westlich der Straßen K 79/B 404, nordöstlich von Schulenburg und Groß Boden sowie südlich von Stubben befinden sich Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan für dem Planungsraum III liegt als Neuaufstellung mit Stand 2020 vor und trifft folgende Aussagen zum Plangebiet:

- Gemäß der Textkarte 1 „Naturräumliche Gliederung“ wird das Plangebiet der naturräumlichen Region Schleswig-Holsteinisches Hügelland und der naturräumlichen Untereinheit „Ostholsteinisches Hügelland“ zugeordnet.
- In Karte 1 (Blatt 2) wird westlich des Plangebietes ein Trinkwassergewinnungsgebiet dargestellt.
- Nordwestlich, südwestlich sowie westlich des Plangebietes befinden sich Bereiche die als Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m.

§ 15 LNatSchG. Östlich des Plangebietes wird ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung (Karte 2 (Blatt 2)).

- In Karte 3 (Blatt 2) wird südöstlich des Plangebietes ein Bereich mit klimasensitivem Boden dargestellt.

Landschaftsplan (LP)

Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsplan der Gemeinde Lasbek (Stand 2000) in der Großräumigen Gutslandschaft bei Krummbek. Charakteristisch für die Gutslandschaft sind die strukturarmen weiten Flächen mit einer gering ausgeprägten Naturnähe und Vielfalt. Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein kleiner Erlenbruchwald mit einem geschützten Kleingewässer/Teich (geschützt nach § 15a (1) Nr. 6 LNatSchG). Die im Osten befindliche Waldfläche wird südlich durch einen Knick aus Stieleiche und Vogelkirschen begrenzt. Gemäß Landschaftsplan weist der Knick eine mittlere Wertigkeit auf (Blatt 1 „Bestand“). Die nach § 15b LNatSchG geschützten Landschaftselemente haben eine große Bedeutung für den Biotopverbund, unterliegen aber aufgrund der Landwirtschaft, der Siedlungsgebiete sowie der Infrastrukturen einem starken Rückgang. Da der bereits in die Jahre gekommene Landschaftsplan, datiert auf das Jahr 2000, noch auf dem Landesnaturschutzgesetz von 1998 und damit auf einer mittlerweile veralteten Rechtsprechung beruht, können die enthaltenen Aussagen zu z. B. geschützten Biotopen oder zur Flora/Fauna im vorliegenden Umweltbericht nur bedingt verwendet werden.

Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas des Schleswig-Holsteinischen Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2021) befinden sich im Plangebiet und der unmittelbar angrenzenden Umgebung keine ausgewiesenen Schutzgebiete nationalen oder internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme.

Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung – (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der arten-

schutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan und auch im Rahmen der Aufhebung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da eine Flächennutzungsplanänderung, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist. Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und berücksichtigt.

2.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Aufhebung der Flächennutzungsplanänderung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit so weit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung“ (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der 15. Flächennutzungsplanänderung „Aufhebung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes“ werden die für den gesamten Geltungsbereich bisherige Darstellung als Windparkfläche außer Kraft gesetzt, sodass lediglich die Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche verbleibt. Im Rahmen der Aufhebung finden keine neuen baulichen Eingriffe im Plangebiet statt, sodass keine Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Das Plangebiet befindet sich in einem Umfeld, in dem bereits diverse Vorbelastungen z. B. durch Windenergieanlagen vorhanden sind. Zudem stellt sich der Geltungsbereich für den Menschen als eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche dar.

Innerhalb des Plangebiets und im näheren Umfeld befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe oder anderweitig genutzte Gebäude. Südlich des Plangebietes befindet sich Radeland. Bei der Ortslage Radeland handelt es sich um einige im Außenbereich befindliche Einzelhäuser. Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete sind die Ortsteile Barkhorst im Nordwesten, Lasbek im Westen sowie Schmachthagen im Nordosten.

Ausgewiesene bedeutende Erholungsgebiete oder bedeutende Erholungseinrichtungen befinden sich nicht im Plangebiet.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten, sodass durch die bestehenden Windenergieanlagen weiterhin Schall- und

Schlagschattenimmissionen auftreten werden. Die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte schützt dabei weitestgehend das Umland vor Belästigungen durch die Anlagen. Aus diesen Gründen kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Nichtdurchführung der Planung keine Änderung des derzeitigen Zustandes eintritt.

Bewertung und Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der bereits bestehenden Windenergieanlagen wird dem Plangebiet und seiner Umgebung eine geringe Bedeutung im Hinblick auf die Erholungsfunktion beigemessen.

Durch die Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung kommt es selbst zu keinem Eingriff, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand von **keinen erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Mensch auszugehen ist.

2.1.2 Schutzgut Pflanzen

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
 - a. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
 - b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
 - c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Die Erfassung von Biotopen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebiets und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen.

Im Rahmen der geplanten Aufhebung des Flächennutzungsplanes wurden keine Erfassungen der Biotoptypen durchgeführt, sodass die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen anhand des Luftbildes (Abb. 2) stattfindet.

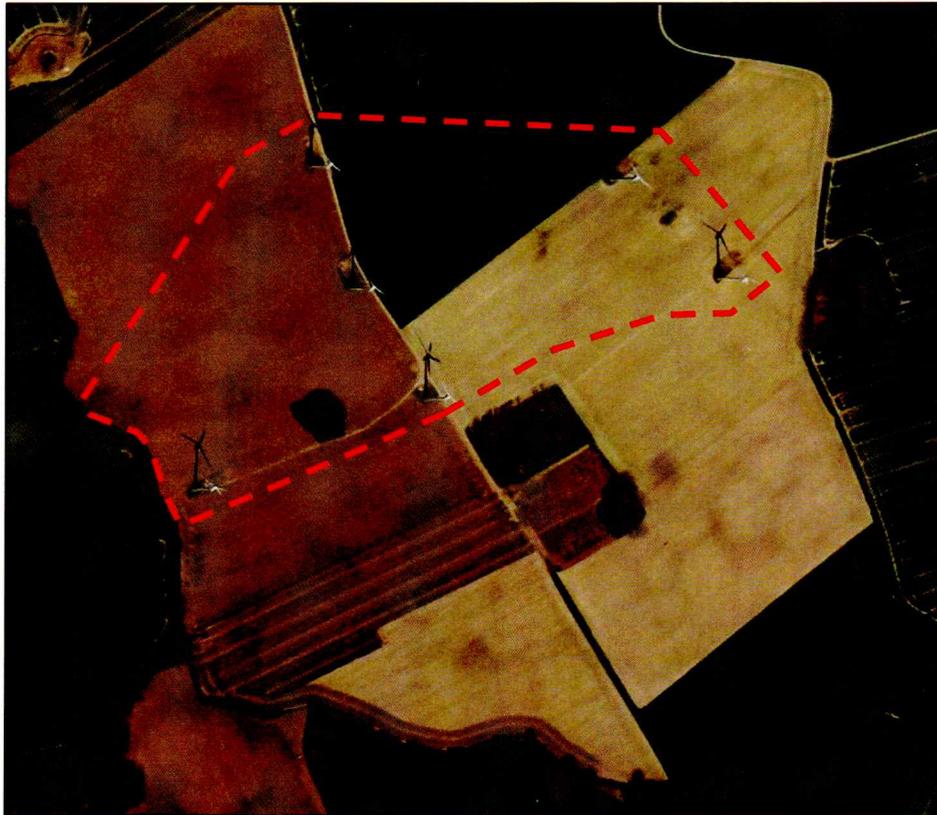


Abb. 2: Luftbildansicht und ungefähre Lage des Plangebietes (rote Linie)
(Quelle: Google Earth, Aufnahme 20.04.2021, unmaßstäblich)

Im Plangebiet befinden sich hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Ackerbau- und Grünlandflächen. Gemäß der Planzeichnung befindet sich an der südlichen Plangebietsgrenze eine geschützte Gehölz-/Biotopfläche mit einer dargestellten Wasserfläche. An der südwestlichen Plangebietsgrenze verläuft zudem laut der Darstellung ein ebenfalls nach ehemals § 15 b Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschützter Knick. Dieser besteht weiterhin gem. § 21 LNatSchG fort.

Da bei Nichtdurchführung der Planung die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten bleiben ist davon auszugehen, dass sich die Situation hinsichtlich des Vegetationsbestandes innerhalb des Plangebietes nicht verändern würde.

Bewertung und Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, Gehölzstrukturen und von Windenergieanlagen eingenommen wird.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes führt selbst zu keinen Veränderungen innerhalb des Plangebietes, sodass **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten sind.

Im Falle eines Repowerings sind die entstehenden Eingriffe durch den Rückbau der Bestandsanlagen auf das Schutzgut Pflanzen zu berücksichtigen. Durch den Rückbau der Anlagen wird eine bisher versiegelte Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt, wodurch eine Veränderung des Vegetationsbestandes eintreten kann.

2.1.3 Schutzgut Tiere

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2).

Im Rahmen der geplanten Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung wurden keine faunistischen Erfassungen durchgeführt.

Da es durch den fehlenden Eingriff in Natur und Landschaft zu keiner erneuten und/oder weiteren Flächeninanspruchnahme kommt, kann eine Gefährdung für das Schutzgut Tiere ausgeschlossen werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten und die Flächen würden auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden. Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass sich die Lebensraumsituation innerhalb des Plangebietes nicht verändern würde.

Bewertung und Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Das Plangebiet weist aufgrund seiner aktuellen Situation eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere auf.

Insgesamt werden aufgrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen und dem fehlenden Eingriff durch die Aufhebung des Flächennutzungsplanes **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Tiere erwartet.

Da im Zuge der Aufhebung keine Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen und damit kein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG eintritt, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht erforderlich.

Im Falle eines Repowerings sind die entstehenden Eingriffe durch den Rückbau der Bestandsanlagen auf das Schutzgut Tiere zu berücksichtigen. Durch den Rückbau der Anlagen kann es zu Störung und Verdrängung von Vögeln kommen, was durch Bauabschlusszeiten außerhalb der Brutzeit vermieden werden.

2.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten und die Flächen würden auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden.

Bewertung und Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt **keine erheblichen negativen Auswirkungen** durch die Aufhebung des Flächennutzungsplanes erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

2.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Kommune insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Gemäß Aussagen des Landwirtschafts- und Umweltatlas des Schleswig-Holsteinischen Ministeriums (2021) wird das Plangebiet großflächig durch Pseudogley (1) und durch einen schmalen Streifen von Pseudogley-Kolluvisal (2) geprägt (s. Abb. 3)



Abb. 3: Auszug aus der Bodenkarte von Schleswig-Holstein (1:25.000)
(Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>)

Suchräume für sulfatsaure Böden werden für den gesamten Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung nicht angezeigt.

Ferner befinden sich gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas im Plangebiet keine Altablagerungen (stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen z. B. ehemalige Müllkippen) oder Altstandorte (z. B. ehemals gewerblich genutzte Flächen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist).

Aufgrund der vorhandenen Nutzung im Plangebiet ist der Boden bereits anthropogen vorbelastet.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten und die Flächen würden auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden. Es ergeben sich keine Veränderungen für die Schutzgüter Boden und Fläche.

Bewertung und Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Insgesamt wird dem Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

Mit der Aufhebung des Flächennutzungsplanes kommt es zu keiner neuen Versiegelung auf der Fläche und somit zu keinem Verlust der Bodenfunktionen. Durch den fehlenden Eingriff sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

Im Falle eines Repowerings sind die entstehenden Eingriffe durch den Rückbau der Bestandsanlagen auf die Schutzgüter Boden und Fläche berücksichtigen. Durch den Rückbau der Anlagen wird eine bisher versiegelte Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt, wodurch die Bodenfunktionen im Bereich der Bestandsanlagen wieder hergestellt werden können.

2.1.6 Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich an der südlichen Plangebietsgrenze ein Kleingewässer (Teich). Weitere Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten und die Flächen würden auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden. Es ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut Wasser.

Bewertung und Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung.

Mit der Aufhebung des Flächennutzungsplanes und den damit einhergehenden fehlenden Eingriff werden **keine erheblichen negativen Auswirkungen** für das Schutzgut Wasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt erwartet.

2.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Klimatisch befindet sich das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen dem im westlichen Schleswig-Holstein vorherrschenden, überwiegend atlantisch geprägten Klima und der zunehmenden Kontinentalität im Südosten des Landes. Der jährliche Niederschlag in der Gemeinde Lasbek beträgt 735 mm und die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur beträgt 8,2° C (GEMEINDE LASBEK 2000).

Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung oder Temperatenausgleich zu sorgen.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten und die Flächen würden auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden. Es ergeben sich keine Veränderungen für die Schutzgüter Klima und Luft.

Bewertung und Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Das Kleinklima im Planbereich ist bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie die bereits bestehenden Windenergieanlagen gekennzeichnet. Durch den fehlenden Eingriff in Natur und Landschaft und unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen sind durch die Umsetzung des Planvorhabens **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

2.1.8 Schutzgut Landschaft

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, dass hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die

landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Plangebiet bereits bestehenden Windenergieanlagen sowie anhand der Straßen und Wege bemerkbar macht.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Es ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut Landschaft.

Bewertung und Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Durch die geplante Aufhebung kommt es zu keinen wahrnehmbaren Veränderungen der Fläche, die derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Aufgrund der Vorprägung durch den bereits bestehenden Windpark kann von **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** ausgegangen werden.

2.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Bei den an den Geltungsbereich angrenzenden Knicks handelt es sich um einen wichtigen Landschaftsbestandteil, der als ein besonderes Kulturgut zu betrachten und gem. § 21 LNatSchG unter Schutz gestellt ist.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Es ergeben sich somit keine Veränderungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Bewertung und Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Durch die Aufhebung des Flächennutzungsplanes findet kein Eingriff in Natur und Landschaft statt, so dass sich **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben.

2.2 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z. B. Vögel, Amphibien etc. dar, sodass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 und den fehlenden Eingriff in die Natur und Landschaft werden keine Wechselwirkungen erwartet.

2.3 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die 15. Flächennutzungsplanänderungen „Aufhebung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes“ kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der o. g. Schutzgütern.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tab. 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Pflanzen	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Tiere	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Biologische Vielfalt	• keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Boden und Fläche	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Wasser	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Klima	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Luft	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Landschaft	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Kultur- und Sachgüter	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Wechselwirkungen	• keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	–

*** sehr erheblich/ ** erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

(Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

3.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß Nr. 2c der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die 15. Flächennutzungsplanänderung „Aufhebung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes“ ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden, so dass Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen nicht erforderlich sind.

4.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

4.1 Standort

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um die 15. Flächennutzungsplanänderung „Aufhebung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes“ in der Gemeinde Lasbek (Kreis Stormarn). Das ca. 30 ha große Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Barkhorst, südlich von Krummbeck, nördlich von Radeland (Gemeinde Stubbe) sowie westlich von Schmachthagen (Gemeinde Pölitz).

4.2 Planinhalt

In der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2020 wird im Regionalplan III (Windenergie an Land) im Gebiet der Gemeinde Lasbek der Geltungsbereich 7. Flächennutzungsplanänderung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung „PR3_LAU_006“ dargestellt. Entsprechend der raumordnerischen Zielsetzungen ist der Windenergieausbau in der Gemeinde auf dieses Gebiet zu konzentrieren. Die Gemeinde Lasbek hat sich daher dazu entschieden, die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der 15. Flächennutzungsplanänderung aufzuheben, um die Möglichkeit zu eröffnen, die innerhalb dieses Standortes befindlichen Windenergieanlagen zu repowern und den Windenergieausbau zu stärken.

5.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Gemäß Nr. 3a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Für alle Schutzgüter wurde eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen. Die erforderlichen Daten für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere sowie Kultur- und Sachgüter wurden dem Landschaftsplan der Gemeinde Lasbek (2000), dem Landschaftsrahmenplan des Kreis Stormarn (2020) sowie dem Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein (2021) entnommen und im Umweltbericht verwendet. Aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplans und dem damit fehlenden Eingriff in Natur und Landschaft entfallen die Eingriffsbilanzierung und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs.

Fachgutachten wurden nicht erstellt.

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung, sodass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt, so dass eine Umweltüberwachung seitens der Kommune entfällt.

6.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Gemäß Nr. 3c der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Mit den im Jahr 2020 in Kraft getretenen Teilfortschreibungen des Landesentwicklungsplanes 2010 und des Regionalplans für den Kreis Stormarn zum Thema „Windenergie auf Land“ ergibt sich im Gebiet der Gemeinde Lasbek die Möglichkeit den Windenergieausbau zu stärken.

Um dem nachzukommen, hat sich die Gemeinde Lasbek dazu entschieden die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der 15. Flächennutzungsplanänderung aufzuheben. Mit der Durchführung dieses Vorhabens kommt es zu keinen Umweltauswirkungen auf die Natur und Landschaft. Die bisherigen Rückbauverpflichtungen der Bestands-

anlagen nach Nutzungsaufgabe bestehen fort und werden weiterhin über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Lasbek und dem Vorhabenträger der Bestandsanlagen geregelt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Rahmen der 15. Flächennutzungsplanänderung „Aufhebung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes“ keine baulichen Eingriffe stattfinden und somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zu erwarten sind.

7.0 QUELLENVERZEICHNIS

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

LNatSchG (1998): Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein.

LNatSchG (2010): Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 01.03.2010.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Landwirtschafts- und Umweltatlas; <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> (Zugriff am 09.08.2021)

PLANLABOR STOLZENBERG (2000): Landschaftsplan der Gemeinde Lasbek.

PLANLABOR STOLZENBERG (2005): Begründung und Planzeichnung zur Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek.

SCHRÖDTER, HABERMANN-NIESSE & LEHMBERG (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung, vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung / Niedersächsischer Städtetag, Bonn.

Die Ausarbeitung der 15. Flächennutzungsplanänderung erfolgte im Auftrag der Gemeinde Lasbek durch das Planungsbüro:

Diekmann •
Mosebach
& Partner



Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de

Lasbek, 24.02.23


Gemeinde Lasbek
Der Bürgermeister

